Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 23

Artikel: Abänderung der Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mee wird wohl niemand leugnen, ber fich bie Muhe nimmt, ernftlich über unfere Aufgabe nachzudeuten und fich nicht in fantaftischen Schwindeleien gefällt, wie der Berfaffer einer fürzlich in Winterthur erichienenen Brofchure, ber bie gange Armee aus Schupen zusammensegen will - mit anbern Worten eine neue Aufwarmung ber abgeftanbenen Clias'ichen Sauce von 1852, feligen Andenfens, worin ber große Turnmeifter von unfern "unermeglichen Walbern" fomarmte und biefelben auch nur mit Schuten ver= theibigen wollte! Alles schon ba gewesen; überall aber auch die gleichen Tendenzen; Phrafen und Phra= fen, um bamit ben Rern, ber bem Bolt weniger mun= ben will, genießbar zu machen. Der Kern aber heißt: "Laßt boch die ganze Geschichte in Scherben geben; baut Fabrifen, schafft und jagt nach Belb; euere Bater haben ihr Blut fur Beld verschachert! Warum folltet ihr nicht eure Ehre und eure Unab= hängigfeit für Beld verschachern burfen."

(Fortfegung folgt.)

Abanderung der Reglemente.

y. Dieser Artikel ift wohl Dem am meisten ver= haßt, ber in feinen vorgerucktern Jahren, vielleicht bas fiebente, achte Reglement (um burschifos ju fprechen) noch "einochsen" foll; wir find übrigens bereits höhererseits darüber getröftet worden, daß hoffentlich. wenn man auch nicht mit Allem einverstanden sein tonne, bas Grundspftem ber feit 1857 nun befinitiv angenommenen Reglemente gur Beit unferer voraus= fichtlichen Wirtsamkeit nicht mehr folle geandert werben. So fehr wir nun an diesem Trofte uns hoff= nungereichst erlaben, fo konnen wir benn boch und wir haben bereits Erfahrungen bafur - biesem Stabilemus nicht fo buchftablich vertrauen; bas umgeanderte Infanteriegewehr hat geanderten Sand= und Labungegriffen gerufen, vielleicht haben wir übers Jahr wieder eine neue Waffe: Ralibereinheit! Rammerladungefiftem ?! id est Abanderungen gu gewar= tigen. Aehnliches mag in andern Zweigen mehr oder weniger der Fall sein; so dürfte sich die An= leitung zum Zielschießen, so trefflich fie im Bangen angelegt ift, im Berlaufe ber Zeit als nicht gang ludenlos herausstellen, fo burften im Artilleriewefen 2c. Abanderungen vorkommen, welche durchaus feinen Umfturg bes Syftems bes Reglementes mit fich füh= ren und boch vorgemertt werben muffen. Es fann nun 3weck biefer Beilen nicht fein, alle eventuellen Abanderungen hier durchmuftern zu wollen; viel= mehr beschränken wir uns barauf, die außere, typo= graphische Form solcher Abanderungen in Rurze gu besprechen, indem wir glauben, burch die gegenwär= tige Anregung nicht nur vielen Kameraben aus bem

Berzen zu fprechen, fonbern auch eine Gefälligkeit zu erweisen, falls folche vorkommenben Falles höhern Ortes geneigte Berudflichtigung fanbe.

Jeder Offizier, ber nur einigermaßen Liebe zum Waffenhandwerk hat, fest boch gewiß auch einen Werth barauf, seine großere ober fleinere, mehr ober minder gut gewählte Militärbibliothet zu befigen und in einem feinen öfonomifchen Berhaltniffen paffenben eleganten ober boch wenigstens ordentlichen Buftanbe zu erhalten; bazu wird namentlich bei manchem un= ferer Rameraben auch gehören, daß er seine Regle= mente orbentlich einbinden läßt, und in biefem Falle ift nichts unangenehmer, als im Innern eines fcon eingebundenen Buches fast auf jeder Seite Rorretturen mit Dinte 2c. gu feben. Run ift fcon ofters im Rreife von Offizieren ber Wunsch ausgesprochen worden, es mochte bei Anordnung bes Druckes fol= der Korrefturen und Abanderungen barauf Rudficht genommen werben, unschöne und oft undeutliche Ror= rekturen zu vermeiben, was nach ben oberflächlichsten Renntniffen der Typographie zu urtheilen, ohne nen= nenswerthe Mehrkosten geschehen konnte. Abanderungen an ben Reglementen find entweber:

- a. Textveränberungen eines ganzen Paragraphen ober Absates, welche bei gleichem Sate oft entweder mehr ober weniger Raum einnehmen, als der frühere Text, welche aber mit Anwendung anderer Schrift, vermehrten oder verminderten Spatien ganz ordentlich auf ben gleichen Raum gebracht werden können; druckt man dergleichen nur auf eine Scite bes Papiers, so können sie so über die abgeänderte Stelle geleimt ober gepappt werden, daß man die Beränderung im Buche kaum beachtet.
- b. Einschaltungen kleineren Umfanges, welche auf bem bisherigen Raum einer Blattfeite nicht eingeschoben werben könnten, wurben nun freilich einen veränderten engern Sat ber ganzen Blattseite erfordern; ebenso einseitigen Druck, um das Aufkleben zu gestatten; allein auch in diesem Falle kann die entstehende Preiserhöhung nicht die dadurch erhältlichen Bortheile und Bequemlichkeiten aufmägen.
- c. Einschaltungen größeren Umfanges, welche nicht mehr auf den alten Raum zu beschränken sind, also eigene Blätter erfordern und in diesem Falle zweiseitig gedruckt werden muffen, laffen sich doch gewiß auch in den meisten Fällen typographisch der Art anordenen, daß einfach ein oder zwei Blätter, ohne daß dies besonders auffallend würde, an Ort und Stelle im Reglemente eingeheftet werden könnten.

Mögen nun biese Bemerkungen Manchem noch so fleinlich erscheinen, so sind wir doch überzeugt, ebenso Manchem aus ber Seele gesprochen zu haben, ber Freude an seinen Studien und an seinen Büchern hat, überzeugt auch, daß die wenigen hundert Fransten Mehrkosten, welche die Eidgenoffenschaft jeweilen

an eine Auflage von Reglements-Abanderungen mit Berudfichtigung unferer Muniche verwenden murbe, nichts weniger als verworfen waren.

Bum neuen Feldbienft-Reglement.

Das Militärdepartement ber schweizerischen Gibge= noffenschaft hat an sammtliche Kantonalmilitärbebör= ben folgendes Rreisschreiben in Bezug auf bas neue Kelddienst-Reglement erlassen:

"Wie Ihnen bereits befannt ift, hat die Bundesversammlung unterm 31. Januar 1. 3. ben Beschluß gefaßt, es fei ber Entwurf bes neuen Felbbienftregle= mentes, nachbem berfelbe einer Revision unterworfen worden, fur die Dauer von zwei Jahren provisorisch bei ben eidgen. Truppen einzuführen. Nachbem nun bie neue Auflage erschienen ift und Ihnen bie fur Ihren Bebarf nothwendigen Gremplare nachstens werden zugefandt werden konnen, erlaubt fich bas unterzeichnete Departement Ihnen bei biefem Anlaffe folgende allgemeine Direktion zu ertheilen.

Das neue Feldbienst=Reglement ift sofort bei allen in ben Dienft fommenden Truppen einzuführen und es sind die betreffenden Oberinstruktoren anzuweisen. diesem wichtigen Dienstaweige ihre besondere Aufmert= famteit gu ichenten. Das Departement hat feinerseits ben herren eibg. Infpektoren bie Uebermachung bes bezüglichen Unterrichtes gang besonders anempfohlen.

Die sofortige Ginführung des neuen Reglementes ist schon defhalb von hoher Wichtigkeit, damit beim Truppenzusammenzuge und bei allfälligen größern Truppenaufgeboten fammtliche Corps mit demfelben vertraut seien, es ift aber auch beswegen nothig, ba= mit man Ende 1861 bei befinitiver Ginführung bes Reglementes dazu die Erfahrung von zwei Jahren benuten fann.

Rach ber Ansicht bes Departements follte bie Gin= führung bes neuen Reglementes burchaus feine Schwie= rigfeiten barbieten, ba bas Instruktionspersonal bereits in zwei eidg. Instruktorenschulen mit bemselben vertraut gemacht worden ist und da es eigentlich bloß in Beziehung auf den Marschsicherungsbienft wefentliche Neuerungen enthält.

Much bie im Marschsicherungsbienste getroffenen Abanderungen lassen sich im Grunde auf drei zurück= führen, nämlich:

- 1. Beränderte Marichform der Ausspäher,
- 2. Aufhebung der bisherigen Seitendeckung und
- 3. Organisation des Flankenkorps.

Alles übrige fällt in den Bereich der bloßen Er= ganzungen, welche theils in befondern Reglementen, theils in ber Praris bereits Bestand hatten.

Wir glaubten dieses gang befonders hervorheben

Instruktionspersonal und die Offiziere, wenn sie dar= auf aufmerksam gemacht werben, sich viel eber an bas Studium bes allerbings etwas umfangreichen Reglementes machen und bann auch feine Schwierig= keiten haben werden, fich basselbe anzueignen.

Es erübrigt nur noch bei diesem Anlaffe überhaupt auf ben gegenwartigen Stand ber Revifion ber Reglemente und deren Verhaltniß zu einander auf= merksam zu machen.

Das neue Felbbienstreglement schließt fich in Form und Inhalt an bas im Jahr 1857 erlaffene neue Wachtbienstreglement an. Durch beibe ift bas im Jahr 1847 eingeführte allgemeine Dienstreglement faktisch zum größten Theil aufgehoben, indem von biesem bloß noch der erste und zweite Theil betref= fend die Pflichten bes Wehrmannes im Allgemeinen und betreffend ben innern Dienst in Kraft besteben. Von dem ersten Theil ist der vierte Abschnitt durch Erlaß bes Bunbesgesetes über bie Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon früher aufge= hoben worden. So fehr es nun an der Zeit wäre bie zwei neuen Reglemente über ben Bach= und ben Felddienst durch Revision auch noch des Reglementes über den innern Dienst zum vollständigen Abschluß zu bringen, so muß damit bis zur Erledigung ber pendenten Fragen über das Bekleibungswesen und bas Verwaltungsreglement noch zugewartet werben."

Bur Frage der Militarreformen.

Es fei ein Wort gestattet über bas Thema, bas seit mehrern Tagen in verschiedenen Blättern behan= belt wird, nämlich über "Reformen im Militärwe= sen" anschließend an eine in Winterthur erschienene gleichnamige Broschure.

Ich bin weder meinen Kameraden noch meinen Untergebenen je als Pedant bekannt gewesen; ich barf mir wohl bas Zeugniß geben, baß ich von je= her bestrebt war, den Schein vom Wesen zu trennen und mich nicht durch erstern blenden zu laffen. Run bin ich seit Jahren rastlos bemüht das schweizerische Wehrwesen genau kennen zu lernen und mir ein richtiges Verständniß ber Bedürfniffe beffelben zu er= ringen. Dieses Streben hat auch mich zur Ueber= zeugung gebracht, daß manche Reformen nothwendig feien. Die Zeit der Muße wird fich wohl auch noch finden, wo diese Reformen naher besprochen werben können; bagegen erkläre ich mich heute schon ganz unumwunden gegen die Winterthurer Reformen, welche ich nach genauer Brüfung und bester Ueber= zeugung als unpaffent, als unsere Berhaltniffe total verkennend, als ohne Berftandniß ber Bedingungen jeglichen Krieges bezeichnen muß.

Ich würde über die betreffende Broschüre geschwie= gen haben, wenn fie nicht überall mit einer gewiffen Marktschreierei angekundigt wurde und wenn es mir zu follen, indem wir die Erwartung hegen, daß das nicht gefährlich schiene, solche unweise Ideen und